

IV wenn stelle besetzt ist

BB	Digi	Jers	RA	UGZ	BA	SV	P	Fi	GrV
X					1007			X	GrV
WV T					Gemeinde Barleben	Eilt	Sofort	O B M B	
Lfd.					1007 vom 2. APR. 2022			O B M E	
Rü	AE	SN	ALB	Z.B.	Z.K.	Ant.	Anf.	Z.c.A	O B M M
			X						PR



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Städte- und Wohnungsbau-
förderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich

Gesamtmaßnahme: Barleben - Ortskern

Für die vorgenannte Gesamtmaßnahme ergeht folgender

Endgültiger Bewilligungsbescheid

über die Bestimmung der als Vorauszahlung gewährten Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Schlussabrechnung.

1. Die unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung bewilligten und ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 1.940.987,48 € werden in einen Zuschuss umgewandelt.
2. Die Höhe der zweckgebundenen Einnahmen wird auf 2.064.557,97 € festgesetzt.

Magdeburg, 7. 04. 2022

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 306.3.4-21275/SR

Bearbeitet von: Frau Wenzel

Bianca.wenzel@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2329
Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

3. Folgende Zweckbindungsfristen sind unabhängig vom Abschluss der Gesamtmaßnahme einzuhalten:

- Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke, der geförderten Bauten (wie modernisierte bzw. instandgesetzte Gebäude, Ersatz- und Neubauten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie bauliche Anlagen) beträgt 25 Jahre.
- Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen sowie zur Freilegung von Grundstücken größeren Umfangs beträgt 25 Jahre; bei Maßnahmen kleineren Umfangs sowie unter Berücksichtigung einer kürzeren Nutzungsdauer aufgrund größerer Abnutzung und Verschleißes (wie Freiflächengestaltung, Spielplätze und kleinere Erschließungsmaßnahmen) beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bei der mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Freilegung von Grundstücken ist für die Gemeinde der Verwendungszweck maßgebend, der sich aus den städtebaulichen Zielen der Gesamtmaßnahme ergibt.
- Die Zweckbindungsfrist bei sonstigen geförderten Maßnahmen/Gegenständen (wie Ausstattungsgegenstände) beträgt 5 Jahre.
- Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahmen.
- Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen richtet sich abweichend von den Gedankenstrichen 1 bis 3 nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzungen.

4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Gemäß den Erlassen des für die Programmaufnahme zuständigen Ministeriums wurde die Gesamtmaßnahme „Barleben - Ortskern“ im Programmjahr 1999 erstmalig in das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich“ aufgenommen.

Im Rahmen des o.g. Förderprogramms wurden durch das damalige Regierungspräsidium Magdeburg bzw. das heutige Landesverwaltungsamt insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.940.987,48 € in den Programmjahren 1999 bis 2006 bewilligt.

Entsprechend Ihren Abforderungen wurden Ihnen diese Fördermittel ausgezahlt.

Die Bewilligungen erfolgten unter der Bedingung, dass die Gemeinde Barleben zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von mindestens 1.900.987,48 € aufbringt.

Aufgrund der in den Zwischenverwendungsnachweisen angezeigten zweckgebundenen Einnahmen ergingen gesonderte Einnahmebescheide über Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.086.618,52 €.

Mit Ihrer Schlussabrechnung und Ihrem Abschlussbericht vom 27.03.2018, eingegangen am 29.03.2018, letztmalig ergänzt bzw. überarbeitet am 29.04.2019, eingegangen am 29.04.2019, rechneten Sie die Gesamtmaßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde ab.

Gemäß der Schlussabrechnung sind nach dem Stichtag der Schlussabrechnung weitere Einzelmaßnahmen durchgeführt worden. Der Durchführungszeitraum endete im Haushaltsjahr 2020.

II.

Nach § 2 (1) des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung (GVBl. LSA Nr. 46/ 2003) i. V. m. Abschnitt E Pkt. 29.2 f) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF) / RdErl. des MWV vom 03.07.1998 (MBI. Nr. 47/98), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.07.1999 (MBI. Nr. 29/1999) bin ich für die endgültige Entscheidung über die als Vorauszahlung gewährten Fördermittel zuständig.

1. Gemäß Abschnitt E Nr. 22.1 der RL StäBauF bildet die Schlussabrechnung die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung.

Mit Schreiben vom 27.03.2018 legten Sie mir die Schlussabrechnung für die Gesamtmaßnahme „Barleben - Ortskern“ im Programm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich“ vor.

Die Zwischenabrechnungen waren gemäß Abschnitt E Pkt. 24.1 der RL StäBauF der Bewilligungsstelle jährlich vorzulegen. Die dazu ergangenen Sachstands- und Prüfvermerke mit den entsprechenden Prüfungsergebnissen liegen Ihnen bereits vor. Die geprüften Zwischenabrechnungen sind Bestandteil der Schlussabrechnung.

Nach Prüfung Ihrer Schlussabrechnung in Verbindung mit dem Abschlussbericht komme ich zu dem Ergebnis, dass die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Der Verwendungszweck – die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortskern“ – wurde erreicht.

In der eingereichten Schlussabrechnung haben Sie sanierungsbedingte Ausgaben in Höhe von 21.582.116,33 € für die Haushaltsjahre 1999 – 2020 (Ende des Durchführungszeitraumes) geltend gemacht.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde nach der durch mich vorgenommenen Prüfung auf 21.582.116,33 € festgesetzt.

2. Gemäß Abschnitt E Nr. 26.1 RL StäBauF sind in der Schlussabrechnung alle sanierungsbedingten Einnahmen im Sinne von Abschnitt C Nr. 16 der RL StäBauF zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Ihnen für die Programmjahre 1999 bis 2006 erteilten Bewilligungen haben Sie im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung Fördermittel in Höhe von 1.940.987,48 € erhalten und hatten einen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 1.900.987,48 € zu erbringen.

Sie weisen in der Schlussabrechnung zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 2.064.557,97 € und Vermögenswerte in Höhe von 40.417,00 € aus, sodass der verbindliche Kostenrahmen bis zum Ablauf des Durchführungszeitraumes nunmehr 5.946.949,93 € beträgt.

Abzüglich der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich nicht gedeckte Ausgaben (Unterdeckung) in Höhe von 15.635.166,40 €.

Diese Unterdeckung hat die Gemeinde Barleben mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgeglichen. Eine Nachförderung erfolgt nicht.

Die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme stellt sich damit wie folgt dar:

Sanierungsbedingte Ausgaben	
It. Schlussabrechnung	21.582.116,33 €
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	21.582.116,33 €
Zweckgebundene Einnahmen	2.064.557,97 €
Städtebauförderungsmittel	1.940.987,48 €
Eigenmittel	1.900.987,48 €
Vermögenswerte	40.417,00 €
Gesamteinnahmen	5.946.949,93 €
Überschuss/ (-) nicht gedeckte Ausgaben	-15.635.166,40 €

Nach Abschnitt D Nr. 19.9 der RL StäBauF werden Ihnen die Städtebauförderungsmittel in Höhe von 1.940.987,48 € als Zuschuss gewährt, da die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme nicht durch tatsächlich erzielte (oder noch erzielbare) zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden konnten.

Bezogen auf den endgültig als Zuschuss für die Programmjahre 1999 – 2006 bewilligten Teil der Zuwendung haben Sie den geforderten Eigenanteil in Höhe von 1.900.987,48 € erbracht.

3. Die Zweckbindungsfristen ergeben sich aus Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.07.2016.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung. Danach kann von einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Vorliegend liegt die Abrechnung der Gesamtmaßnahme im Interesse des Landes Sachsen-Anhalt.

Analog Nr. 6.9 der ANBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) haben Sie die Belege fünf Jahre nach Vorlage des ordnungsgemäßen abschließenden Verwendungsnachweises für die Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitte ich umgehend zum Nachweis der Zustellung an mich zurückzusenden.

Der Prüfvermerk zur Schlussabrechnung ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, erhoben werden.

Im Auftrag



Neugebauer

Anlagen:

- Prüfvermerk zur Schlussabrechnung

Prüfvermerk zur Schlussabrechnung

Gem. RL StäBauF (RdErl. des MWV vom 3.7.1998, geändert durch RdErl. des MWV vom 30.07.1999) i.V.m. Nr. 11.2 VV-Gk zu § 44 LHO

Programm:

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 Zuwendungsempfänger: Barleben
1.2 Gesamtmaßnahme: Ortskern
1.3 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
1.4 Sanierungsverfahren: vereinfachtes umfassendes
1.5 Dauer der Gesamtmaßnahme / Haushaltsjahre: 22, von 1999 bis 2020
1.6 Bisher bewilligter Kostenrahmen der Programmjahre 1999 - 2006

Fördermittel des Bundes	0,00 €
Fördermittel des Landes	1.940.987,48 €
Eigenmittel der Kommune	1.900.987,48 €
Zweckgebundene Einnahmen	1.086.618,52 €
Gesamt	4.928.593,48 €

- 1.7 Ende der Gesamtmaßnahme / Stichtag der Abrechnung
- Beabsichtigte rückwirkende Aufhebung 31.12.2021
- förderrechtliche Abrechnung 31.12.2016
(gem. Erlassen des MLV vom 10.11.2014 und 09.03.2015)
- 1.8 Spätester Vorlagezeitpunkt für die Schlussabrechnung 30.03.2018
- Fristverlängerung zur Vorlage /
- 1.9 Schlussabrechnung vom: 27.03.2018
letztmalige Ergänzung vom: 29.04.2019
Schlussabrechnung eingegangen am: 29.03.2018
letztmalige Ergänzung eingegangen am: 29.04.2019

2. Umfang der Prüfung

- 2.1 Sach-/Abschlussbericht ja nein
2.2 Zahlenmäßiger Nachweis (gem. Blatt 1-3 Anlage 6, Anlage 7) ja nein
2.3 Prüfung von Einzelmaßnahmen ja nein
2.4 Erhebungen beim Zuwendungsempfänger/ Ortstermin ja nein

3. Ordnungsmäßigkeit der Schlussabrechnung

- 3.1 Die Schlussabrechnung wurde gem. Anlage 7 RL StäBauF erstellt. ja nein
3.2 Die Schlussabrechnung ist vollständig. ja nein
3.3 Wurde im Abschlussbericht die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis dargestellt? ja nein
3.4 Wurde die Schlussabrechnung vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt geprüft und wurde diese Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigt? ja nein

Prüfung der Schlussrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt vom 15.06.2018

- keine Beanstandungen Beanstandungen siehe Prüfvermerk
 Beanstandungen wurden bereinigt

4. Prüfung Einzelmaßnahmen (Stichprobenprüfung gem. Erl. des MF vom 30.05.2005)

Vorabenummer	Bezeichnung der Maßnahme	Ausgaben
	-	
	Gesamt:	

Prüfungsumfang: % der Gesamtausgaben

- keine Beanstandungen Beanstandungen
 Es wurden im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung keine Einzelmaßnahmen geprüft.

Abrechnung Sanierungsträgerhonorar

Die Ausgaben für die Kostengruppe 1.2.2. (Sanierungsträgerhonorar) liegen innerhalb der gemäß Abschnitt B Nr. 12.3 Buchstabe b) RL StäBauF festgesetzten Höchstgrenzen.

ja, 2,96 % nein

5. Schlussabrechnung

	gemäß Schlussabrech- nung	gemäß LVwA	mehr (+) / weniger (-) Bemerkungen
Fördermittel *	1.940.987,48 €	1.940.987,48 €	0,00 €
Eigenmittel *	17.536.153,88 €	1.900.987,48 €	-15.635.166,40 €
Zweckgebundene Einnahmen	2.064.557,97 €	2.064.557,97 €	0,00 €
Vermögenswerte	40.417,00 €	40.417,00 €	0,00 €
Gesamteinnahmen	21.582.116,33 €	5.946.949,93 €	-15.635.166,40 €
Gesamtausgaben	21.582.116,33 €	21.582.116,33 €	0,00 €
Überschuss / (-) nicht ge- deckte Ausgaben (Unterde- ckung)	0,00 €	-15.635.166,40 €	-15.635.166,40 €

* unter Berücksichtigung der ausgezahlten Fördermittel und dazu erforderlichen Eigenmittel

6. Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit - Erstattung der Zuwendung und Verzinsung des Erstattungsbetrages

6.1 Rücknahme gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 48 VwVfG, Widerruf gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 VwVfG oder Unwirksamkeit infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung

ja nein

6.2 Erstattung der Zuwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49a Abs. 1 VwVfG

ja nein

6.3 Verzinsung des Erstattungsbetrages gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG

ja nein

7. Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung der Zuwendung gemäß § 1 VwVfG LSA
i. V. m. § 49 a Abs. 4 VwVfG

- ja, aufgrund eines neuen Sachstandes hinsichtlich der nachträglich angezeigten Einnahmen.
Die Erhebung von Zinsen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
- nein, Es sind keine Zinsansprüche entstanden.

8. Ergebnis der Prüfung

8.1 Zusammenfassung

Die Programmaufnahme in das landeseigene Förderprogramm „Städtebauförderung im ländlichen Bereich“ erfolgte erstmalig im PJ 1999.

Mit Vertrag vom 22.02./24.11.1999 bzw. 01.03./05.08.2002 wurde das Planungsbüro B.A.U. – Form Magdeburg als Sanierungsbeauftragter mit der Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahme beauftragt.

Zur Bestandsaufnahme und Erfassung der wesentlichen städtebaulichen Mängel und Missstände wurde ab 1998 (Beschluss vom 14.05.1998) eine vorbereitende Untersuchung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste eine Fläche von ca. 35,9 ha.

Das Sanierungsgebiet „Ortskern“, ca. 31 h umfassend, wurde am 21.06.2001 förmlich festgelegt und am 28.09.2001 bekanntgegeben. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erfolgte unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB.

Entsprechend der Ergebnisse der VU wurden insbesondere folgende Sanierungsziele formuliert:

- Verbesserung der Verkehrssituation, der städtetechnischen Infrastruktur und des Wohnumfeldes
- Erhaltung / Modernisierung bzw. Instandsetzung des historischen Ortskerns
- Stärkung der zentralen Funktion des Ortskerns
- Schaffung von öffentlichen Parkplätzen
- Erhaltung und Pflege bestehender Grünflächen

Zu Beginn der Sanierung wurden zur Erreichung der Ziele Gesamtkosten in Höhe von ca. 11,6 Mio. € für die Beseitigung städtebaulicher Mängel und Missstände ermittelt.

Gemäß der Schlussabrechnung ist der zur Verfügung stehende Kostenrahmen von ca. 21.582.100 € folgendermaßen eingesetzt wurden:

1. Maßnahmen der Vorbereitung: ca. 899.200,00 €
2. Ordnungsmaßnahmen: ca. 19.363.700,00 €
3. Baumaßnahmen: ca. 1.263.200,00 €
4. sonstige Maßnahmen: 56.000,00 €

Die erreichten Sanierungsziele wurden in einem Abschlussbericht dargestellt.

Ausgehend von den Sanierungszielen ist der überwiegende Kostenrahmenanteil mit ca. 90 % in den Bereichen der Ordnungsmaßnahmen eingesetzt worden.

So konnten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sanierungsgebiet vollumfänglich ausgebaut und die Straßenbeleuchtung und Regenwasserkanalisation erneuert werden. Eine besondere Aufwertung erfuhren hierbei alle Straßen, Wege und Plätze u.a. hierbei der Breitenweg, der Friedensplatz, die Schulstraße und die Burgenser Straße. Außerdem wurden öffentliche Parkflächen und Grünflächen geschaffen.

Es wurden diverse Maßnahmen an öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen umgesetzt, so wurde z.B. die Mittellandhalle erbaut, der Sitz der Verwaltung in der Ernst-Thälmann-Straße 22 und der Kindergarten in der Hansenstraße 43 modernisiert / erneuert. Privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen konnten an mehr als 100 Gebäuden, u.a Wohn- / Geschäftshaus im Breitenweg / Burgenser Straße, Wohn- / Geschäftshaus Breitenweg / Rudolf-Breitscheid-Straße, Wohnanlage „Holtenhof“ durchgeführt werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Sanierungsziele weit über die Maße erreicht wurden, was dem Einsatz von vielen zusätzlichen Eigenmitteln zuzuschreiben ist. Durch die Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Raum wurde das Ortsbild erheblich aufgewertet. Die städtebauliche Struktur konnte revitalisiert und stabilisiert werden. Alle Defizite im Straßen- und Platzraum wurden vollumfänglich beseitigt und somit wurde die Attraktivität des Ortskerns um ein Vielfaches erhöht.

Durch die Verbesserung der technischen Infrastruktur und des Wohnumfeldes wurden positive Rahmenbedingungen geschaffen. Die Gebäudestruktur konnte instandgesetzt werden, sowie denkmalwürdige Gebäude gesichert werden.

Die bewilligten Fördermittel wurden vollständig zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme „Ortskern“ eingesetzt und ausschließlich zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet.

8.2 Endstand der Gesamtmaßnahme

Anerkannte Ausgaben (sh. Pkt. 5)	21.582.116,33 €
Sanierungsbedingte Einnahmen (sh. Pkt. 5)	5.946.949,93 €
Überschuss	/ €
Nicht gedeckte Ausgaben (Unterdeckung)	15.635.166,40 €
Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung (sh. Pkt.7)	0,00 €
noch zu bestätigende Einnahmen (mit endg. Bescheid)	977.939,45 €

8.3 Es haben sich keine/folgende Beanstandungen ergeben:

keine Beanstandungen folgende Beanstandungen wurden bereinigt

8.4 Endgültige Entscheidung über die Förderung:

Der Kommune wurden insgesamt in den Haushaltsjahren von 1999 bis 2007 Städtebauförderungsmittel als Vorauszahlungen gewährt in Höhe von

1.940.987,48 €

Endgültige Bestimmung

a) Umwandlung in einen Zuschuss 1.940.987,48 €

b) Umwandlung in ein Darlehen 0,00 €

Erstattung von Städtebauförderungsmitteln	0,00 €
Nachförderung	0,00 €

9. Bemerkungen:

- 9.1 Für die Haushaltsjahre 1999 bis 2016 wurden von der Kommune die Zwischenverwendungsnachweise (ZVN) gem. der RL StäBauF erstellt und mit den Ergebnissen der Prüfung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes dem Landesverwaltungsamt übergeben. Die diesbezüglich gefertigten Sachstands- und Prüfberichte wurden der Kommune bereits übermittelt.
- 9.2 Das Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung und die endgültige Entscheidung über die Förderung wird der Kommune durch endgültigen Bescheid mitgeteilt.
- 9.3 Eine Ausfertigung des Prüfvermerks und der endgültigen Entscheidung über die Förderung an die Kommune sowie ein Exemplar des Abschlussberichtes erhält die für die Programmaufnahme zuständige Stelle.



.....
Wenzel
(Sachbearbeiterin)

1.1 Dienststelle

Landesverwaltungsamt, Referat 306, Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg

1.3 Empfänger

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung

Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input type="checkbox"/> ein Schriftstück	
<input checked="" type="checkbox"/> endgültiger Bewilligungsbescheid vom 07.04.2022, Prüfvermerk zum endgültigen Bescheid		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung		
Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im ländlichen Bereich 306.3.4-21275/SR Maßnahme: "Barleben - Ortskern"		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt	
<input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks	
<input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landesverwaltungsamt, Referat 306, Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg

Von dem Empfänger auszufüllen	
Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs	
12.04.2022	
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers	
Gemeinde Barleben Der Bürgermeister Ernst-Thälmann-Straße 22 39179 Barleben Tel.: 039203/565-0 Fax: 039203/565-1	

Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 2 VwZG)
Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich

3	<input type="checkbox"/>	übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)					
4.1	<input type="checkbox"/>	unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)					
4.2	<input type="checkbox"/>	an folgendem Ort: Straße, Hausnummer (soweit von 1.3 abweichend) Postleitzahl, Ort	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; height: 20px;"></td><td style="width: 50%; height: 20px;"></td></tr><tr><td style="width: 50%; height: 20px;"></td><td style="width: 50%; height: 20px;"></td></tr></table>				
6.1	<input type="checkbox"/>	, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort					
6.2	<input type="checkbox"/>	- einem erwachsenen Familienangehörigen:	▶ 6.4				
6.3	<input type="checkbox"/>	- einer in der Familie beschäftigten Person:	▶ 6.4				
6.4	<input type="checkbox"/>	- einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:	▶ 6.4				
6.4		Herrn/Frau (Name, Vorname)	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>				
7.1	<input type="checkbox"/>	, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:					
7.2		Herrn/Frau (Name, Vorname)	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>				
8.1	<input type="checkbox"/>	, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort					
8.2	<input type="checkbox"/>	- dem Leiter der Einrichtung:	▶ 8.3				
8.3	<input type="checkbox"/>	- einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:	▶ 8.3				
8.3		Herrn/Frau (Name, Vorname)	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>				
9	<input type="checkbox"/>	zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)					
10.1	<input type="checkbox"/>	Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/ in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den					
10.2	<input type="checkbox"/>	- zur Wohnung - zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.					
11.1	<input type="checkbox"/>	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/ die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in					
11.1.1		Niederlegungsstelle	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>				
11.1.2		Straße, Hausnummer	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>				
11.1.3		Postleitzahl, Ort	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; height: 20px;"></td><td style="width: 50%; height: 20px;"></td></tr></table>				
11.2	<input type="checkbox"/>	Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):					
11.3	<input type="checkbox"/>	- an der Tür zur Wohnung/ zum Geschäftsraum/ zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.					
12		Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:	Beziehung zum Adressaten:				
12.1	<input type="checkbox"/>	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; height: 20px;"></td><td style="width: 50%; height: 20px;"></td></tr></table>					
12.2	<input type="checkbox"/>	verweigert wurde, habe ich das Schriftstück					
12.3	<input type="checkbox"/>	- in der Wohnung/ dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen. - in dem Geschäftsraum/ dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen. - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.					
13		Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.					
13.1 Datum		13.2 ggf. Uhrzeit	13.3 Unterschrift des zustellenden Bediensteten				
<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 33%; height: 20px;"></td><td style="width: 33%; height: 20px;"></td><td style="width: 33%; height: 20px;"></td></tr></table>							
13.4 Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	13.5 Name, Vorname des zustellenden Bediensteten (Druckbuchstaben)						
<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>		<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 20px;"></td></tr></table>					